

## Steuergesetz

Änderungsantrag der CSP-Fraktion vom 21. Juni 2011

### Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c

<sup>1</sup> Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

b. Fr. 6 400.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes für das Kind geltend gemacht werden;

c. befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in schulischer oder beruflicher Vollzeitausbildung und ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so können die Steuerpflichtigen für die ihnen daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 4 900.- vornehmen;

*(Art.37 Abs 1 Bst. b entspricht dem Vorschlag des Regierungsrats vom 15. Februar 2011 und wird aufgeführt, um den gesamten Effekt des Abzuges von Bst. b in Verbindung mit Bst. c für die Steuerpflichtigen aufzuzeigen)*

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Vorlage des Regierungsrats vom 15. Februar 2011 sowie der Vorlage der ersten Lesung des Kantonsrats vom 14. April 2011 sind randvermerkt und unterstrichen, Weggefallenes ist durchgestrichen.*

Begründung:

Zu Art. 37 Abs. 1 Bst. b:

Wie der Regierungsrat in seiner Botschaft vom 15.11.2010 zur Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 ausführte, sollen im zweiten Schritt der Steuerstrategie Familien mit Kindern mittels Anpassung des Kinderabzuges steuerlich entlastet werden: „Um dem Anliegen gerecht zu werden und gleichzeitig die Veranlagungstätigkeit zu vereinfachen, wird der kantonale Kinderabzug an die Regelungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DGB; SR 642.11) angepasst.“

Die Eidgenössische Steuerverwaltung informierte in ihrem Rundschreiben vom 15. September 2010, dass sie zum Ausgleich der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer den Kinderabzug von bisher Fr. 6100.-- auf Fr. 6400.-- erhöhen werde. Am Vorschlag des Regierungsrates den Kinderabzug demjenigen des Bundes anzupassen ist festzuhalten und somit auf Fr. 6400.-- festzulegen. Weiter wurde die Höhe der Kinderabzüge bereits in den Medien angekündigt und sollte nicht ohne Not wieder geändert werden.

Von der Erhöhung des Kinderabzuges profitieren alle Familien. Diese Entlastung soll entgegen der vorberatenden Kommission nicht wieder geschmälert werden.

Zu Art. 37 Abs. 1 Bst. c

Mit einer Senkung des Abzuges für Kinder im „Studium auswärts“ auf Fr. 4900.- werden die betroffenen Familien nicht schlechter gestellt als in der bisherigen Regelung. Sowohl bei der vorgeschlagenen als auch bei der alten Regelung betragen die Abzüge insgesamt Fr. 11300.--. Damit wird der Sorge der Gemeinden vor Steuerausfällen teilweise Rechnung getragen.

Wobei hier darauf hingewiesen werden darf, dass die Risiken der Gemeinden mit den vom Regierungsrat für die zweite Lesung vorgeschlagenen Steuerstrategieausgleichen 2010 bis 2015 und deren Verteilung gering sind.